

Die nächsten Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen

Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR tritt gesetzmäßig die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion des Rechts immer stärker in den Mittelpunkt. Die Menschen machen im Prozeß der Arbeit und des gesellschaftlichen Lebens eine große Entwicklung durch; allmählich streifen sie alte Gewohnheiten und Überreste der bürgerlichen Denk- und Lebensweise ab und vollbringen durch selbstlosen, unermüdlischen Einsatz hervorragende Arbeitsleistungen. Das ist ein komplizierter Prozeß, der sich nicht ohne Konflikte im täglichen Kampf des Neuen gegen das Alte bei der Überwindung der Widersprüche vollzieht.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, das der Verwirklichung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus sowie der Wahrung der Rechte der Werktätigen dient und damit auf die Ausschöpfung der großen Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, insbesondere die rasche Entwicklung der Produktivkräfte, einwirkt, ist das Gesetzbuch der Arbeit die Anleitung zum Handeln.

Die Schwerpunkte der Rechtsprechung liegen für die Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen gegenwärtig auf dem Gebiet der materiellen Interessiertheit, insbesondere des Lohnes, der materiellen Verantwortlichkeit zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Einflußnahme auf die Durchsetzung sozialistischer Leitungsprinzipien in den Betrieben. In jedem Fall sind die Rechte und die gesetzlich geschützten Interessen der Werktätigen ebenso strikt zu wahren wie die Rechte und die gesetzlich geschützten Interessen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen (vgl. § 2 Abs. 1 GVG).

Die Kammern und die Senate für Arbeitsrechtssachen müssen mit ihren spezifischen Mitteln dazu beitragen, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus, insbesondere das Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung, durchzusetzen, das u. a. im Ministerratsbeschluß über die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen vom 25. Oktober 1962 (GBl. II S. 717) seinen Niederschlag gefunden hat.

Alle Richter in den Kreisen und Bezirken müssen gründliche Kenntnisse über die wirtschaftlichen Zusammenhänge erwerben, damit ihre Entscheidungen die gesellschaftliche Entwicklung fördern und vorantreiben. Die Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte haben zu gewährleisten, daß die Richter in einem Betrieb ihres Arbeitsbereiches die betriebsökonomischen Verhältnisse studieren, um die Wirksamkeit des Systems ökonomischer Hebel, insbesondere des Lohnes und der Prämien, zu verstehen und ihre Durchsetzung erfolgreich zu beeinflussen.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Entwicklung der materiellen Interessiertheit als ein ganzes System aufeinander abgestimmter ökonomischer Hebel betrachtet werden muß, in dem die engsten Wechselbeziehungen

zwischen dem Lohn, den Prämien und den anderen ökonomischen Hebeln, wie Kosten, Preis, Umsatz und Gewinn, bestehen. Die Aufgabe besteht darin, das persönliche materielle Interesse des einzelnen eng mit den Interessen der Gesellschaft zu verbinden. Was der Gesellschaft nützt, das muß auch für den einzelnen vorteilhaft sein; was der Gesellschaft schadet, das schadet auch dem einzelnen.

Zur Erreichung einer höheren Qualität der gerichtlichen Entscheidung müssen die Richter bei Lohnstreitigkeiten prüfen, worin die Ursachen für ein festgestelltes Mißverhältnis zwischen Arbeitsproduktivität und Lohn bestehen, und darlegen, mit welchen Leitungsmethoden die aufgedeckten Mängel in den Betrieben überwunden werden können. In diesem Zusammenhang sollten die Richter auch der Entlohnung nach der Qualität des Arbeitsergebnisses sowie den sich neu entwickelnden Lohnformen die größte Aufmerksamkeit widmen und ihre Durchsetzung aktiv unterstützen.

Wichtige Lohnfragen können wegen ihrer allgemeinen Bedeutung zur Behandlung vor den Senaten für Arbeitsrechtssachen als Gerichten erster Instanz besonders geeignet sein. Die Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrechtssachen haben den Direktoren der Bezirksgerichte Vorschläge für die Heranziehung geeigneter Sachen nach § 28 GVG zu unterbreiten.

Auch die einen großen Umfang einnehmenden Streitigkeiten, die für den Schutz des sozialistischen Eigentums von großer Bedeutung sind, sind weiterhin mit großer Aufmerksamkeit zu bearbeiten. Insbesondere die Vorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit sind strikt durchzusetzen. Die dazu in der Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts aufgestellten Forderungen sind zusammen mit den anderen dazu ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichts konsequent zu verwirklichen. Jede Einseitigkeit oder gar Voreingenommenheit nach dieser oder jener Seite muß ausgemerzt werden. Im Zusammenwirken mit den vom Gesetz geforderten Maßnahmen der Leiter zur Aufdeckung und Bekämpfung der Schäden am sozialistischen Eigentum haben die Gerichte festzustellen, wem der Schaden als Verschulden zur Last fällt, und mit der darauf begründeten Entscheidung den sowohl vom Standpunkt der materiellen Interessiertheit als auch vom Standpunkt der Bewußtseinsbildung wirkenden Prozeß der Einwirkung auf den Schadensverursacher voranzubringen.

Vom Standpunkt der Durchsetzung einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit in den Betrieben ist insbesondere den Arbeitskonflikten auf dem Gebiet der Kündigung, der fristlosen Entlassung, des Aufhebungsvertrages und der Beurteilung große Beachtung zu schenken. Bei der künftigen Behandlung derartiger Streitigkeiten steht die Forderung an die Betriebsleiter im Mittelpunkt, alle Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse restlos auszuschöpfen. Durch die strikte Wahrung der Rechte der